

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 36

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVII. Jahrgang.

Nr. 36.

Basel, 5. September.

1891.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die zweijährige Dienstzeit in Deutschland. — C. v. Widdern: Das Gefecht an Flussübergängen und der Kampf an Flusslinien. — Eidgenossenschaft: Truppenzusammenzug 1891. Manöverleitung. Befehl Nr. 3. Feldgendarmerie. Sendungen ins Ausland. Kavallerie-Wiederholungskurse. Klausenstrasse. Zirkular des Waffenchefs der Infanterie an die Herren Aushebungs-Offiziere für die Rekrutirung. — Ausland: Frankreich: Generalidee.

Die zweijährige Dienstzeit in Deutschland.

Das bisher Unglaubliche soll in der That, wie wir vernehmen, Gegenstand reiflicher Erwägungen in den betreffenden leitenden Heereskreisen in Deutschland geworden sein. Man ventilirt dort die Frage der zweijährigen Dienstzeit. Noch im Jahre 1888 hatten sich sämtliche Regimentskommandeure des deutschen Heeres, vom Kriegsministerium über die Zulässigkeit der Einführung der zweijährigen Dienstzeit befragt, mit Ausnahme eines Einzigen, dahin ausgesprochen, dass dieselbe unzulässig sei und an der dreijährigen Dienstzeit festgehalten werden müsse.

Schon damals müssen daher Erwägungen vorgelegen haben, welche die Einführung der zweijährigen Dienstzeit in Betracht ziehen liessen. Es lag bereits damals nahe, dass angesichts der gewaltigen Anstrengungen, welche Frankreich hinsichtlich der Verstärkung seiner Heeresmacht machte und welche diejenigen Deutschlands erheblich übertrafen, man sich in Berlin die Frage vorlegte, in wie weit man diesem Vorgange folgen, ja denselben in seinen Ergebnissen für das Heer vielleicht zu übertreffen suchen müsse.

Nicht sowohl die Friedenspräsenzstärke des französischen Heeres überschreitet diejenige des deutschen um 56,214 Mann, inkl. Offiziere sondern Frankreich besitzt auch hinsichtlich des Vorhandenseins der Kadres seiner 4. Bataillone der Infanterie-Regimenter Deutschland gegenüber, in dessen Armee diese Kadres fehlen, eine unbestreitbare Ueberlegenheit. Was den Friedensetat der französischen Infanterie betrifft, so beträgt derselbe bei 128 Regimentern per Kompagnie

128, bei 16 Regimentern 160, bei den 18 Festungsbesatzungs-Regimentern 162 Mann, der deutschen bei 350 Bataillonen 139, bei 72 Bataillonen 165 Mann, bei den übrigen 150 Mann, so dass sich in dieser Hinsicht kein bedeutender Unterschied in den Heeren beider Mächte ergibt. Allein die im Frieden ihren Kadres nach ebenfalls bereits vorhandene französische Territorial-Armee bildet gleichfalls ein Moment der numerischen und organisatorischen Ueberlegenheit des französischen Heeres dem deutschen gegenüber.

Gleichzeitig mit Frankreich schritt die russische Heeresverwaltung zu noch umfassenderen Verstärkungen der russischen Armee, welche neuerdings besonders in der Vermehrung der bereits im Frieden präsent gehaltenen Truppentheile der Infanterie und der Artillerie der Reserve sowie in der Neuorganisation der Reichswehr ihren Ausdruck fanden. Russland besitzt zur Zeit nach den uns vorliegenden statistischen Angaben bereits 82 im Frieden präsepte Reserve-Infanteriebataillone, welche zum Theil in Regimentsverbänden zusammengestellt sind, und eine beträchtliche Anzahl Reserve-Artillerie, nämlich 5 Reserve-Artilleriebrigaden zu je 6 Batterien. Dieser numerischen Ueberlegenheit der Heere Frankreichs und Russlands einzeln betrachtet, dem deutschen gegenüber, welche mit Ausnahme der Kavallerie und der Fussartillerie bei Frankreich und zur Zeit auch noch der Feldartillerie bei Russland, bei allen Waffen und auch den technischen Truppen beider Mächte vorhanden ist, und welche sich auch hinsichtlich der Kriegsstärken beider Heere von 4,190,000 bzw. 5,000,000 Mann gegen 2,393,500 Mann des deutschen Heeres